

**Staatliches Amt für
Arbeitsschutz
Leisweg 12
48653 Coesfeld**

Benachrichtigung nach § 5 Mutterschutzgesetz Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Mutterschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau, geb. am
wohnhaft
ist bei uns seit dem als Erzieherin beschäftigt. (Der Vertrag ist befristet bis
zum)

Sie hat am mitgeteilt, dass sie schwanger ist und voraussichtlich am
entbinden werde. Das Zeugnis des Arztes über die Schwangerschaft liegt dem Träger der Einrich-
tung vor.

Die Tätigkeit wird ausgeübt in Münster. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgtStunden
wöchentlich an fünf Arbeitstagen in der Woche. Dienstplanmäßige Arbeitszeit ist zwischen
Uhr und Uhr sowie mal wöchentlich von Uhr und Uhr
(Teamsitzung). Die Arbeitspausen werden in Absprache festgelegt.

Eine Bescheinigung über die Immunität gem. § 35 InfSchG i.V. m. BioStoffVO liegt vor.

Eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen i.S.d. § 1 der MutterschutzrichtlinienVO -
MuSchRiV - ist am vorgenommen worden. Zum Schutz und zur Sicherheit von Mutter
und Kind wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- Änderung der Arbeitsbedingungen,
- Arbeitserleichterung* *Ausschluss gefährlicher Arbeiten* *Änderung der Arbeitszeit*
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- Freistellung ab** (*kein anderer Einsatz ohne Gefährdung möglich*)

Weiterhin beantragen wir eine Ausnahmegenehmigung vom Beschäftigungsverbot gemäß § 8
MSchG.

Der Träger veranstaltet einen / Elternabend/e im Monat in der Zeit von Uhr bis Uhr
in den Räumen der vereinseigenen Kindertagesstätte in Münster.

Die schwangere Mitarbeiterin möchte auch weiterhin an diesen Elternabenden teilnehmen. Eine
ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt dem Schreiben bei. Uns ist bekannt, dass die
Mitarbeiterin jederzeit erklären darf, dass sie nicht mehr nach 20.00 Uhr arbeiten will.

Der Träger verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass die Mitarbeiterin an diesen Tagen insgesamt
nicht mehr als 8 ½ Stunden arbeitet.